

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0290/11	Datum 18.07.2011
Eigenbetrieb	SFM	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	23.08.2011	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SFM	14.09.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.09.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SFM	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	-----------------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
	Erfolgsplan		Vermögensplan		

Erfolgsplan 20..

Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				

Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..

Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..

Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				

Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SFM	Sachbearbeiter/in Frau Bohne, Tel. 7368 404
Eigenbetriebsleiter/in Frau Andruscheck	

Termin für die Beschlusskontrolle	30.09.2011
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit dieser Drucksache soll die frühere Friedhofsgebührensatzung vom 07.03.2008 durch die vorliegende Satzung ersetzt werden.

Die Überarbeitung ist notwendig geworden, da das Verwaltungsgericht Magdeburg in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs klargestellt hat, dass in einer kommunalen Gebührensatzung ausschließlich derjenige als Gebührenschuldner in Betracht komme, der die Leistung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt in Anspruch nimmt. Eine Erweiterung der Gebührenpflicht kraft Satzung auf Beitragsschuldner, die zwar bestattungspflichtig sind, aber die Bestattung nicht veranlasst haben, komme nicht in Betracht.

Nach neuer Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg ist zudem die alternative Auswahl zwischen mehreren möglichen Gebührenschuldern unzulässig. Im Interesse der Vorhersehbarkeit für die Bürger und aus Gründen der Rechtsklarheit, muss der Gebührenpflichtige bereits vor der Inanspruchnahme eindeutig bestimmt werden können.

In der momentan geltenden Fassung der Satzung können im Absatz 1 Ziffer 2 und 3 nicht nur die unmittelbaren Auftraggeber einer Bestattung in Anspruch genommen werden, sondern auch jene, die nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt bestattungspflichtig sind bzw. die Erben.

Gemessen an der oben genannten neuen Rechtsprechung bestehen somit berechtigte rechtliche Bedenken an der Wirksamkeit der Regelung. Denn letztere nehmen den Friedhof als öffentliche Einrichtung nicht willentlich in Anspruch im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, wenn sie eine Bestattung nicht veranlassen oder nicht veranlassen wollen, obwohl sie bestattungspflichtig sind.

Geben die nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestattungspflichtigen Ehegatten, volljährigen Kinder, Eltern, Großeltern, volljährigen Geschwister und Enkelkinder eine Bestattung nicht in Auftrag, weil sie z.B. vom Tod ihres Angehörigen keine Kenntnis haben, nicht rechtzeitig innerhalb der Bestattungsfristen ermittelt werden konnten oder sich weigern die Bestattung in Auftrag zu geben, so ist die Stadt verpflichtet, die Bestattung zunächst im Wege der Ersatzvornahme selbst vorzunehmen und die Kosten zu verauslagen.

In diesem Fall hat der Eigenbetrieb keinen Gebührenbescheid zu erlassen, sondern es ergeht ein Kostenbescheid der Stadt für ihre Ersatzvornahme gegenüber dem/den Bestattungspflichtigen. Rechtsgrundlage ist nicht die Friedhofsgebührensatzung, sondern das BestattG LSA i.V.m. dem Sicherheits- und Ordnungsgesetzes LSA. Mit der kostenpflichtigen Ersatzvornahme bekommt die Stadt die ihr infolge der Bestattung entstandenen Kosten zurück, selbst wenn der Bestattungspflichtige ein Begräbnis verweigert oder die Erbschaft ausschlägt.

Diese Verfahrensweise ist jedoch streng von der Gebührenschuld kraft Gebührensatzung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes zu trennen. Hier gilt ausschließlich das Prinzip der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

Der Eigenbetrieb hatte entsprechend Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) eine Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2012 vorgesehen. Auf Grund der Vielzahl an Widersprüchen (per 31.07.2011 36 Widersprüche) soll eine Korrektur der Satzung im § 3 - Gebührenpflichtige – kurzfristig und rückwirkend vorgenommen werden.

Die Widersprüche beziehen sich ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr, die unstrittig und von dieser Änderung nicht betroffen ist.

Mit der Streichung der Ziffern 2 und 3 des rechtlich angreifbaren Paragraphen 3 werden die Zweifel an der Rechtswirksamkeit dieser Regelung beseitigt. Um deren mögliche Unwirksamkeit für alle denkbaren Fälle (also für anhängige und künftige Widersprüche) auszuschließen, ist die Änderung rückwirkend zum Beginn des Inkrafttretens der ursprünglichen Satzung am 07. März 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 06. März 2008) erforderlich.

Die Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung zweifellos zulässig, da hierdurch die unklare Regelung durch Wiederherstellung der eindeutigen Rechtssicherheit geheilt wird und damit kein Nachteil bzw. keine nachträgliche Belastung des Bürgers verbunden ist.

Seit Bekanntwerden des Urteils fand ohnehin keine Anwendung der unwirksamen Ziffern 2 und 3 mehr statt. Es wird keine rückwirkende Erhöhung der Friedhofsgebühren vorgenommen. Lediglich der Kreis der Gebührenpflichtigen wird rückwirkend eingeschränkt.

In der synoptischen Darstellung wird sich allein auf die Korrektur des Paragraphen 3 beschränkt. Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, das eigentliche Gebührenverzeichnis, wird in der aktuellen Fassung aus der letzten Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Bestandteil der Satzung.

Anlagen:

Anlage 1: Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2: Synoptische Darstellung